

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

---

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
90/C 251/01	ECU.....	1
90/C 251/02	Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 betreffend eine Anmeldung in der Sache IV/32.150 — EBU-Eurovision-System .....	2
	<b>Gerichtshof</b>	
90/C 251/03	Beschlüsse des Gerichtshofes in seinen Sitzungen vom 4. und 11. Juli 1990.....	5
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	.....	
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
90/C 251/04	Ausschreibung Nr. PHR/90/064/1 der Regierung von Ungarn für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben.....	6
90/C 251/05	Ausschreibung Nr. PHR/90/064/2 der Regierung von Ungarn für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben.....	7
90/C 251/06	Ausschreibung Nr. PHR/090/020/1 für die Vorauswahl von Unternehmen, die zu den später zu veröffentlichenden Ausschreibungen eines oder mehrerer der unter die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2698/90) fallenden Staaten im Rahmen des Programms PHARE zugelassen werden	8

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (1)

4. Oktober 1990

(90/C 251/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,3781	Portugiesischer Escudo	182,723
Deutsche Mark	2,05761	US-Dollar	1,34256
Hollandischer Gulden	2,32022	Schweizer Franken	1,71311
Pfund Sterling	0,702730	Schwedische Krone	7,60697
Danische Krone	7,84998	Norwegische Krone	8,00974
Franzosischer Franken	6,89206	Kanadischer Dollar	1,54314
Italienische Lira	1542,27	osterreichischer Schilling	14,4782
Irishes Pfund	0,767048	Finnmark	4,90036
Griechische Drachme	205,023	Japanischer Yen	180,038
Spanische Peseta	129,208	Australischer Dollar	1,61269
		Neuseelandischer Dollar	2,18126

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 (1) betreffend eine Anmeldung in der Sache IV/32.150 — EBU-Eurovision-System**

(90/C 251/02)

1. Am 3. April 1989 hat die Europäische Rundfunk- und Fernseh-Union (EBU) der Kommission ihre Regeln betreffend den Erwerb von Fernsehrechten für Sportveranstaltungen, den Austausch von Sportprogrammen im Rahmen von Eurovision und den vertraglichen Zugang für Dritte zu solchen Programmen angemeldet. Dabei beantragte sie ein Negativattest oder ersatzweise eine Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag.

### I. Die Europäische Rundfunk- und Fernsehunion

2. Die EBU ist ein Zusammenschluß von Rundfunk- und Fernsehanstalten mit Sitz in Genf. Sie wurde 1950 gegründet und verfolgt keinen Erwerbszweck. Sie hat folgende Ziele: Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in Programmfragen, rechtlichen, technischen und anderen Angelegenheiten, Unterstützung der Mitglieder bei Verhandlungen aller Art, Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und mit Rundfunkanstalten der ganzen Welt und insbesondere Förderung eines Programmaustauschs in Rundfunk und Fernsehen auf jede erdenkliche Art und Weise.

3. Als aktive Mitglieder der EBU werden zugelassen Rundfunk- und Fernsehanstalten oder deren Zusammenschlüsse, die in einem Land des Europäischen Sendegebiets ein Programm nationalen Charakters und nationaler Bedeutung ausstrahlen. Sie müssen ferner verpflichtet sein, die ganze Landesbevölkerung zu versorgen und tatsächlich zumindest einen wesentlichen Teil davon erreichen, und sie müssen weiter ein vielseitiges, ausgewogenes Programm für alle Bevölkerungsgruppen anbieten und einen wesentlichen Teil der ausgestrahlten Programme selbst produzieren.

4. Assoziierte Mitglieder können Rundfunkanstalten oder deren Zusammenschlüsse außerhalb des Europäischen Sendegebiets werden, sofern sie in ihrem Land ein Programm von nationalem Charakter und nationaler Bedeutung ausstrahlen und ein vielseitiges Programm anbieten.

5. Zur Zeit hat die EBU 39 aktive Mitglieder in 32 Ländern des Europäischen Sendegebiets (meist öffentlich-rechtliche Anstalten) und 61 assoziierte Mitglieder in 38 Ländern außerhalb.

### II. Das Eurovisionssystem

6. Alle aktiven Mitglieder können sich an einem institutionalisierten Austausch von Fernsehprogrammen, einschließlich Sportprogrammen, beteiligen im Rahmen eines europäischen Systems mit dem Namen Eurovision. Sie können sich ferner an einem gemeinsamen Einkauf von Fernsehrechten — die sogenannten Eurovisionsrechte — für internationale Sportereignisse beteiligen.

7. Die Regeln betreffend den Erwerb von Eurovisionsrechten sehen vor, daß Übertragungsrechte für internationale Sportveranstaltungen in der Regel von allen interessierten Mitgliedern gemeinsam erworben werden, die sich dann die Rechte und die dafür zu zahlende Gebühr teilen. Wann immer EBU-Mitglieder aus zwei oder mehr Ländern an einer bestimmten Sportveranstaltung interessiert sind, bemühen sie sich um eine Koordinierung durch die EBU. Daraufhin verhandelt dann ein Mitglied aus dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, oder die EBU selbst im Namen aller interessierten Mitglieder gemäß dem von diesen abgesteckten finanziellen Rahmen. Sobald die Verhandlungen über Eurovisionsrechte begonnen haben und solange offiziell kein Scheitern der Verhandlungen festgestellt worden ist, sollen die Mitglieder keine gesonderten Verhandlungen über nationale Übertragungsrechte führen.

8. Wenn ein Eurovisionsabkommen über Rechte für mehrere Länder oder das gesamte Eurovisionsgebiet abgeschlossen worden ist, haben alle an dem Abkommen beteiligten Mitglieder Anspruch auf eine uneingeschränkte Auswertung der Rechte, unabhängig von ihrem Sendegebiet. Mitglieder, die in einem Land um die gleiche Zuschauerschaft konkurrieren, müssen sich jedoch untereinander über die Einräumung von Ausschließlichkeitsrechten und Prioritäten einigen. Kommt keine Einigung zustande, erhalten alle Mitglieder nicht-exklusive Rechte für das betreffende Land oder die betreffenden Länder. Mitglieder, die die Aufnahme einer Veranstaltung durchführen, haben, wenn nicht anders vereinbart, automatisch Anspruch auf Exklusivität gegenüber anderen Mitgliedern des gleichen Landes und auf Priorität gegenüber ausländischen Mitgliedern, die für die gleichen inländischen Zuschauer senden.

9. Findet eine Veranstaltung in einem Land statt, in dem ein Mitglied seinen Sitz hat, so ist die Aufnahme (Bildsignal und internationales Tonsignal) über den Eurovisionsprogrammaustausch erhältlich. Der Programmaustausch über Eurovision basiert auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit: Wann immer ein Mitglied eine Veranstaltung, vor allem Sportveranstaltungen, aufnimmt, die in seinen Landesgrenzen stattfindet und für die sich andere Eurovisionsmitglieder interessieren könnten, bietet es die Aufnahme kostenlos allen anderen Mitgliedern an

(1) ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

in der Erwartung, ähnliche Angebote von allen anderen Mitgliedern für Ereignisse in deren Ländern zu erhalten. Die Anstalt, die die Aufnahme durchführt, stellt den anderen interessierten Mitgliedern auch die nötige Infrastruktur wie Plätze für Kommentatoren usw. zur Verfügung. Die angemeldeten „Regeln für die Nutzung des Eurovisionssignals“ regeln in allen Einzelheiten die Nutzung des Signals (Bildsignal und internationales Ton-signal), für die sie das Urheberrecht besitzt, durch andere Eurovisionsmitglieder.

10. Bei Ereignissen außerhalb des Eurovisionsgebiets, die von einer Fernsehanstalt aufgenommen werden, die nicht der EBU angehört, müssen die Mitglieder, die an einem Vertrag über Eurovisionsrechte teilnehmen, in der Regel für die Benutzung des Signals der anderen Anstalt zahlen, wobei sie sich die Gebühr teilen. Es gibt aber Absprachen mit Anstalten in anderen Gebieten, wonach EBU-Mitglieder in manchen Fällen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das Signal kostenlos zur Verfügung gestellt erhalten.

### III. Unterlizenzen für Nichtmitglieder

11. Nichtmitglieder erhalten auf Vertragsbasis Zugang zu den Fernsehrechten, die EBU-Mitglieder im Rahmen von Eurovisionsvereinbarungen erworben haben, sowie zu den Aufnahmen von Sportveranstaltungen, die Teil des Eurovisionsprogrammaustauschs sind. Auf Verlangen der Kommission hat die EBU unlängst die Vergabe von Unterlizenzen an Nichtmitglieder neu geregelt. Nach der neuen Regelung werden Unterlizenzen nun unter folgenden Bedingungen vergeben:

12. Soweit es sich um transnationale Fernsehveranstalter handelt, erhalten Nichtmitglieder Unterlizenzen von der EBU selbst, während nationale Veranstalter Unterlizenzen von EBU-Mitgliedern bekommen, die die Rechte für das betreffende Land erworben haben.

13. Unterlizenzen werden normalerweise nur für zeitversetzte Sendungen und für Nachrichtenzugang erteilt. Wenn jedoch die Rechte für eine Sportveranstaltung aus dem einen oder anderen Grund von den EBU-Mitgliedern (oder dem Mitglied) in dem betreffenden Land nicht genutzt werden, sind auch Unterlizenzen für Direktübertragungen erhältlich. Wenn die EBU-Mitglieder (oder das Mitglied) keinerlei Übertragung durchführen, erhalten Nichtmitglieder uneingeschränkt das Recht zur Direktübertragung. Senden die EBU-Mitglieder nur Zusammenfassungen bis zu 25 Minuten Länge, werden Unterlizenzen für Direktübertragungen für Veranstaltungen, die entweder vor 18 Uhr oder nach 22 Uhr stattfinden, erteilt. Veranstaltungen, die zwischen 18 und 22 Uhr stattfinden, dürfen lediglich zeitversetzt ab 22 Uhr übertragen werden.

14. Wenn die EBU-Mitglieder die Übertragungsrechte selbst nutzen, werden Unterlizenzen nur für zeitversetzte Sendungen erteilt, mit einem Embargo, dessen Länge von Fall zu Fall verschieden ist.

Senden die EBU-Mitglieder von einer Veranstaltung (oder von einem einzelnen Wettkampftag) lediglich ausführliche Zusammenfassungen von 25 bis 55 Minuten Länge, läuft das Embargo bis 1 Uhr des folgenden Tages hinsichtlich Unterlizenzen für transnationale Fernsehveranstalter und bis 15 Minuten nach Ende der Übertragung durch ein EBU-Mitglied des gleichen Landes bei der Vergabe von Unterlizenzen an nationale Veranstalter.

Senden die EBU-Mitglieder mehr als 55 Minuten einer Veranstaltung (oder eines Wettkampftags), so richtet sich die Dauer des Embargos nach der Dauer der Veranstaltung. Für Veranstaltungen, die nicht länger als einen Tag dauern, beträgt das Embargo bei Unterlizenzen für transnationale Fernsehveranstalter vier Stunden nach Ende der letzten Übertragung in der Hauptsendezeit (zwischen 18 Uhr und 1 Uhr) durch EBU-Mitglieder in den Ländern, in denen der betreffende transnationale Kanal empfangen wird. Bei Vergabe einer Unterlizenz an nationale Veranstalter beträgt das Embargo vier Stunden nach der ersten Übertragung in der Hauptsendezeit durch das EBU-Mitglied, das die Unterlizenz vergibt. Für Ereignisse, die mehr als einen Tag dauern, läuft das Embargo bis 2 Uhr des jeweils einem Wettkampf folgenden Tages, und zwar gleichermaßen für Unterlizenzen für nationale und für transnationale Veranstalter.

15. Zusätzlich zu dem Embargo bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der Sendungen und der Sendezeit. Unterlizenznehmer dürfen, soweit es sich um transnationale spezialisierte Sportsender handelt, zwei Sendungen, ansonsten nur eine Sendung vornehmen. Dauert eine Veranstaltung mehrere Tage, darf der Unterlizenznehmer zudem keine Sendungen in der Hauptsendezeit (Montag bis Freitag 6 bis 9 Uhr, 12 bis 14 Uhr, 18 bis 1 Uhr, Samstag/Sonntag 12 bis 1 Uhr) vornehmen. Für die Olympischen Spiele, die Leichtathletikweltmeisterschaften und die Leichtathletikeuropameisterschaften, die Fußballweltmeisterschaften und Europameisterschaften gelten weitere Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Sendedauer. Hinsichtlich der Olympischen Sommerspiele dürfen Unterlizenznehmer, soweit es sich um transnationale, spezialisierte Sportsender handelt, täglich bis zu 180 Minuten, ansonsten nur bis zu 75 Minuten senden. Hinsichtlich der olympischen Winterspiele und Leichtathletikmeisterschaften sind 120 Minuten täglich für transnationale Sportsender und 60 Minuten für andere Sender und hinsichtlich der Fußballmeisterschaften 45 Minuten je Spiel für transnationale Sportsender und 25 Minuten für andere Sender gestattet.

16. Nachrichtenzugang wird Nichtmitgliedern auf der Basis strikter Gegenseitigkeit gewährt. Nichtmitglieder erhalten das Recht, pro Veranstaltung oder pro Wettkampftag bis zu zwei Kurzberichte von je 90 Sekunden Länge oder bis zu drei Kurzberichte von je 60 Sekunden Länge zu senden. Jeder Einzelbericht darf nur als Teil einer allgemeinen, regelmäßig stattfindenden Nachrichtensendung gesendet werden.

17. Die Unterlizenzgebühr umfaßt einen Betrag für die Übertragungsrechte, einen Beitrag zu den Kosten für die Produktion des Signals (wenn der Unterlizenznehmer das Signal eines EBU-Mitglieds benutzt, anstatt eine eigene Aufnahme vorzunehmen), einen Betrag für die Übertragung des Signals über das Eurovisionsleitungsnetz (wenn der Unterlizenznehmer den Transport des Signals über das Eurovisionsnetz vorzieht, anstatt selbst für den Transport Sorge zu tragen) und einen Betrag für die technisch-administrative Koordinierung. Die Gebühr für die Übertragungsrechte richtet sich nach dem Betrag, den die EBU-Mitglieder selbst ursprünglich für die Rechte zahlen mußten, nach dem Umfang der Rechte, die dem Unterlizenznehmer eingeräumt werden, und der Zahl der Fernsehhaushalte, die das Programm des Unterlizenznehmers empfangen können. Der Beitrag zu den Kosten für die Produktion des Signals richtet sich nach der Zahl der Fernsehveranstalter, die das Signal benutzen, der Dauer der Sendung des Unterlizenznehmers oder der Dauer der Aufnahme, die er erhält, und danach, ob das Signal für eine Direktsendung oder eine zeitversetzte Sendung benutzt wird. Der derzeitige Beitrag zu den Kosten des Signals, den ein Unterlizenznehmer für zeitversetzte Sendungen zu zahlen hat, beträgt beispielsweise pro Stunde 7 440 Schweizer Franken für Skirennen (Großveranstaltungen), 3 500 sfr für Fußballspiele (Routinespiele) und 4 500 sfr für Tennis. Die Kosten für den Transport des Signals liegen zwischen 560 und 1 400 sfr pro Viertelstunde je nach Entfernung und Dauer. Die Koordinierungskosten betragen 1 500 sfr je Sendung.

18. Für Nachrichtenzugang wird keine Gebühr für die Übertragungsrechte erhoben, sondern lediglich eine Pauschale als Beitrag zu den Kosten für die Produktion des Signals und für die Netz- und Koordinierungskosten. Dieser Betrag beläuft sich je 30-Sekunden-Ausschnitt und je Million Fernsehhaushalte, die das Programm des betreffenden Veranstalters empfangen, auf 125 sfr.

19. Streitigkeiten über die Höhe der Lizenzgebühren, sowohl was allgemeine Sendungen als auch was den Nachrichtenzugang betrifft, werden in einem Schiedsverfahren beigelegt.

#### IV. Die von der Kommission beabsichtigte Entscheidung

Die Kommission beabsichtigt, eine positive Entscheidung hinsichtlich der angemeldeten Regeln zu treffen. Zuvor fordert sie alle interessierten Dritten auf, sich innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Mitteilung unter Angabe des Aktenzeichens IV/32.150 — EBU-Eurovisionssystem schriftlich zu äußern. Die Anschrift lautet:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion Kartelle, Mißbrauch marktbeherrschender  
Stellungen und sonstige Wettbewerbsverzerrungen — I,  
Rue de la Loi, 200,  
B-1049 Brüssel.

Den vollständigen Text der Regeln betreffend Unterlizenzen für Eurovisions-Sportprogramme an Nicht-EBU-Mitglieder erhalten alle Interessenten auf Anfrage. Anfragen sind unter dem obengenannten Zeichen zu richten an:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Abteilung IV/B-4,  
Avenue de Cortenberg, 158,  
B-1040 Brüssel,  
Telefax 236 27 22.

# GERICHTSHOF

## Beschlüsse des Gerichtshofes in seinen Sitzungen vom 4. und 11. Juli 1990

(90/C 251/03)

1. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1990 folgende Beschlüsse gefaßt:

### **Wahl der Kammerpräsidenten**

Gemäß Artikel 10 § 1 der Verfahrensordnung hat der Gerichtshof mit Wirkung vom 7. Oktober 1990 auf ein Jahr

- den Richter G. C. Rodríguez Iglesias zum Präsidenten der Ersten Kammer,
- den Richter T. F. O'Higgins zum Präsidenten der Zweiten Kammer,
- den Richter J. C. Moitinho de Almeida zum Präsidenten der Dritten und der Fünften Kammer,
- den Richter M. Díez de Velasco zum Präsidenten der Vierten Kammer,
- den Richter G. F. Mancini zum Präsidenten der Sechsten Kammer gewählt.

### **Besetzung der Kammern**

Die Kammern sind für denselben Zeitraum wie folgt besetzt worden:

#### *Erste Kammer*

Kammerpräsident: G. C. Rodríguez Iglesias,  
Richter: Sir Gordon Slynn und R. Joliet

#### *Zweite Kammer*

Kammerpräsident: T. F. O'Higgins  
Richter: G. F. Mancini und F. A. Schockweiler

#### *Dritte Kammer*

Kammerpräsident: J. C. Moitinho de Almeida  
Richter: F. Grévisse und M. Zuleeg

#### *Vierte Kammer*

Kammerpräsident: M. Díez de Velasco  
Richter: C. N. Kakouris und P. J. G. Kapteyn

#### *Fünfte Kammer*

Kammerpräsident: J. C. Moitinho de Almeida  
Richter: G. C. Rodríguez Iglesias, Sir Gordon Slynn, R. Joliet, F. Grévisse und M. Zuleeg

#### *Sechste Kammer*

Kammerpräsident: G. F. Mancini  
Richter: T. F. O'Higgins, M. Díez de Velasco, C. N. Kakouris, F. A. Schockweiler und P. J. G. Kapteyn

2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1990 folgenden Beschluß gefaßt:

### **Wahl des Ersten Generalanwalts**

Gemäß Artikel 10 § 1 der Verfahrensordnung hat der Gerichtshof mit Wirkung vom 7. Oktober 1990 den Generalanwalt F. G. Jacobs auf ein Jahr zum Ersten Generalanwalt gewählt.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Ausschreibung Nr. PHR/90/064/1 der Regierung von Ungarn für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben

(90/C 251/04)

**Bezeichnung und Nummer des Vorhabens:** Modernization of the Hydrological Monitoring System (Phare/Water/124 11)

## 1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie Polens und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

## 2. Gegenstand der Leistung

Lieferung in 5 Losen von hydrometrischen Instrumenten (Strömungsmesser, Apparate zur Wasserprobenahme, Impulszähler, Wasserstandsmeßgeräte zur Bestimmung des Wasserstandes von Flüssen und Tiefbrunnen, Durchflußmesser) sowie von Entfernungsmeßausrüstung (mit Zubehör und Ersatzteilen).

## 3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen, die nur in englischer Sprache vorliegen, sind kostenlos erhältlich bei:

- a) Közlekedési, Hirközlési és Vizügyi Minisztérium (Ministerium für Transport, Verkehr und Wasserwirtschaft) Attn.: Vizgazdálkodási Főosztály (Abteilung für Wasserwirtschaft)  
H-1077 Budapest Dob utca 75-81,  
Postanschrift: 1400 Budapest, Pf. 87, Tel.: (36-1) 1 220 220, Telex (61) 22 57 29, Telefax (36-1) 1 228 695;
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
GD I — Operationeller Dienst Phare,  
Rue de la Loi 200,  
B-1049 Brüssel  
(Telex 21877 COMEU B; Telefax 235 53 87, 236 42 51);
- c) Informationsbüros der Europäischen Gemeinschaften:  
D-5300 Bonn, Zitelfmannstraße 22, Tel. 49 228 53 00 90, Telefax 530 09 50,  
NL-2513 AB/Den Haag, Korte Vijverberg 95, Tel. 31 703 46 93 26, Telefax 64 66 19,

L-2920 Luxembourg, chambre de commerce, 7 rue Alcide de Gasperi, BP 1503, Tel. 352 430 11, Telefax 43 01 44 33,

F-75782 Paris Cedex 16, 61 rue des Belles-Feuilles, Tel. 33 1 45 01 58 85, Telefax 45 56 94 17,

I-00187 Roma, via Poli 29, Tel. 39 6 678 97 22, Telefax 679 16 58,

DK-1004 København, Højbrohus, Østergade 61, Postbox 144, Tel. 54 33 14 41 40, Telefax 33 11 12 03,

UK-London SW1P 3AT, 8 Storey's Gate, Tel. 44 71 222 81 22, Telefax 222 09 00/222 81 20,

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street, Tel. 353 1 71 22 44, Telefax 71 26 57,

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2, Tel. 30 1 724 39 82, Telefax 724 46 20,

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta, Tel. 34 11 435 17 00/435 17 00/435 15 28, télécopieur 576 03 87/577 29 23,

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet, 1-10º Tel. 351 1 154 11 44, Telefax 155 43 97.

## 4. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind an:

Közlekedési, Hirközlési és Vizügyi Minisztérium (Ministerium für Transport, Verkehr und Wasserwirtschaft) Attn.: Vizgazdálkodási Főosztály (Abteilung für Wasserwirtschaft)

H-1077 Budapest Dob utca 75-81,  
Postanschrift: 1400 Budapest, Pf. 87, Tel.: (36-1) 1 220 220, Telex (61) 22 57 29, Telefax (36-1) 1 228 695,  
so einzusenden, daß sie dort spätestens am 11. Dezember 1990 um 10 Uhr Ortszeit vorliegen.

Die Angebotseröffnung findet am 11. Dezember 1990 um 16 Uhr Ortszeit im Ministerium für Transport, Verkehr und Wasserwirtschaft

Közlekedési, Hirközlési és Vizügyi Minisztérium Attn.: Vizgazdálkodási Főosztály (Abteilung für Wasserwirtschaft)

H-1077 Budapest Dob utca 75-81,  
Postanschrift: 1400 Budapest, Pf. 87, Tel.: (36-1) 1 220 220, Telex (61) 22 57 29, Telefax (36-1) 1 228 695,  
in öffentlicher Sitzung statt.

**Ausschreibung Nr. PHR/90/064/2 der Regierung von Ungarn für ein von der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben**

(90/C 251/05)

**Bezeichnung und Nummer des Vorhabens:** Thermal water resources study, PHARE/Water/154

**1. Teilnahme und Ursprung**

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie Polens und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

**2. Gegenstand der Leistung**

Lieferung in 7 Losen von hydrometrischen Instrumenten und Geräten für Brunnenuntersuchungen zur Bestimmung der Wassertemperatur, von Rechnern, einem geländegängigen Fahrzeug sowie Warmwasser-Tauchpumpen.

**3. Ausschreibungsunterlagen**

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen, die nur in englischer Sprache vorliegen, sind kostenlos erhältlich bei:

- a) Környezetvédelmi Minisztérium (Ministerium für Umweltschutz) EGK-PHARE Program Iroda, attn.: Mr. Diósi, András; Head of PMU, H-1011 Budapest Fő utca 44-55 (Postanschrift: 1394 Budapest, Pf. 351);
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD I — Operationeller Dienst Phare, Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (Telex 21877 COMEU B; Telefax 235 53 87, 236 42 51);
- c) Informationsbüros der Europäischen Gemeinschaften: D-5300 Bonn, Zitelmannstraße 22, Tel. 49 228 53 00 90, Telefax 530 09 50, NL-2513 AB/Den Haag, Korte Vijverberg 95, Tel. 31 703 46 93 26, Telefax 64 66 19,

L-2920 Luxembourg, chambre de commerce, 7 rue Alcide de Gasperi, BP 1503, Tel. 352 430 11, Telefax 43 01 44 33,

F-75782 Paris Cedex 16, 61 rue des Belles-Feuilles, Tel. 33 1 45 01 58 85, Telefax 45 56 94 17,

I-00187 Roma, via Poli 29, Tel. 39 6 678 97 22, Telefax 679 16 58,

DK-1004 København, Højbrohus, Østergade 61, Postbox 144, Tel. 54 33 14 41 40, Telefax 33 11 12 03,

UK-London SW1P 3AT, 8 Storey's Gate, Tel. 44 71 222 81 22, Telefax 222 09 00/222 81 20,

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street, Tel. 353 1 71 22 44, Telefax 71 26 57,

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2, Tel. 30 1 724 39 82, Telefax 724 46 20,

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta, Tel. 34 11 435 17 00/435 17 00/435 15 28, télécopieur 576 03 87/577 29 23,

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet, 1-10º. Tel. 351 1 154 11 44, Telefax 155 43 97.

**4. Einreichung der Angebote**

Die Angebote sind an:

Környezetvédelmi Minisztérium (Ministerium für Umweltschutz) EGK-PHARE Program Iroda, attn.: Mr. Diósi, András; Head of PMU, H-1011 Budapest Fő utca 44-55 (Postanschrift: 1394 Budapest, Pf. 351), so einzusenden, daß sie dort spätestens am 12. Dezember 1990 um 10 Uhr Ortszeit vorliegen.

Die Angebotseröffnung findet am 12. Dezember 1990 um 16 Uhr Ortszeit im Ministerium für Umweltschutz Környezetvédelmi Minisztérium EGK-PHARE Program Iroda, attn.: Mr. Diósi, András; Head of PMU, H-1011 Budapest Fő utca 44-55 (Postanschrift: 1394 Budapest, Pf. 351), in öffentlicher Sitzung statt.

**Ausschreibung Nr. PHR/090/020/1 für die Vorauswahl von Unternehmen, die zu den später zu veröffentlichenden Ausschreibungen eines oder mehrerer der unter die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2698/90) fallenden Staaten im Rahmen des Programms PHARE zugelassen werden — Vorauswahl von Unternehmen**

(90/C 251/06)

### I. Teilnahme

Die Teilnahme steht allen Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der nachstehend Empfängerländer genannten Staaten zu gleichen Bedingungen offen.

### II. Gegenstand der Leistung

A. Mit dieser Vorauswahl soll eine Liste der Fachunternehmen aufgestellt werden, die in der Beratung und technischen Hilfe im Bereich der PHARE-Privatisierungsvorhaben tätig sind.

Die vorausgewählten Unternehmen können zur Teilnahme an 1) einer oder mehreren künftig zu veröffentlichenden beschränkten Ausschreibungen eines oder mehrerer Länder aufgefordert oder 2) bei der freihändigen Auftragsvergabe für von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Programm PHARE — finanzierte Vorhaben berücksichtigt werden.

Die Liste ist zwei Jahre gültig, und während dieses Zeitraums dient sie als vorrangige, wenn auch nicht notwendigerweise als ausschließliche Referenz für die Auswahl der Unternehmen, denen die Ausführung der obigen Leistungen übertragen werden soll, wenn dies für die Durchführung eines von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in einem Empfängerland finanzierten Vorhabens erforderlich ist.

B. Interventionsbereiche und Fachgebiete:

Die Unternehmen, die an der Vorauswahl teilnehmen möchten, müssen in den drei nachstehend genannten Bereichen tätig sein können:

- 1) Beherrschung sämtlicher Privatisierungstechniken, einschließlich insbesondere:
  - öffentliche Aktienkaufangebote
  - Ausschreibungen
  - Joint Ventures
  - private Anlagen
  - LBOs
  - Umstrukturierung von Unternehmen
  - Bewertung von Unternehmen
  - Übertragung von Eigentumsrechten an KMU
  - Verkauf von Aktienanteilen, einschließlich Publizität und Unterrichtung der Aktionäre;

2) Beherrschung der rechtlichen Aspekte der Privatisierungsverfahren im Rahmen der Umgestaltung der Wirtschaft auf zivilrechtlicher Grundlage;

3) Ausbildungsmaßnahmen am Arbeitsplatz sind ebenfalls fester Bestandteil eines jeden dienstlichen Auftrags.

### III. Beschreibung der Leistungen und Tätigkeiten

Im Rahmen der Privatisierungsprogramme (die im voraus feststehen oder noch zu bestimmen sind) geht es um folgende Leistungen:

A. Beratung der Behörden der Empfängerländer, insbesondere:

- 1) Bedarfserkennung,
- 2) Bewertung,
- 3) Empfehlung.

B. Ausführung und Verwaltung der Vorhaben, insbesondere:

- 1) punktuelle technische Hilfe,
- 2) technische Hilfe durch Abstellung von Langzeit-sachverständigen.

### IV. Erforderliche Qualifikationen

A. Nachweislich Erfahrung in sämtlichen unter Punkt II genannten Tätigkeiten. Bevorzugt wird eine einschlägige Erfahrung in den Empfängerländern.

B. Qualifiziertes Personal mit Erfahrung in sämtlichen oben unter Punkt II genannten Tätigkeiten.

Im Falle von Arbeitsgemeinschaften oder Zusammenschlüssen muß jedes Unternehmen den obengenannten Qualifikationen entsprechen. Besteht jedoch die Möglichkeit für Synergien und steigt damit der Wert der Bewerbung, sind auch Arbeitsgemeinschaften oder Zusammenschlüsse zugelassen, die aus Unternehmen gebildet werden, die jeweils nur für einen Teil der obengenannten Tätigkeiten zuständig sind, sofern die Arbeitsgemeinschaft oder der Zusammenschluß insgesamt den erforderlichen Qualifikationen entspricht.

In diesem Fall erfolgt die Beurteilung der obigen Qualifikationen zunächst anhand der für jedes Unternehmen einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Zusammenschlusses angegebenen Spezialisierung und sodann im Hinblick auf die Arbeitsgemeinschaft oder den Zusammenschluß als Ganzes.

#### V. Der Antrag auf Zulassung zu der Vorauswahl muß folgende Schriftstücke und Angaben enthalten

- A. Kurze Beschreibung (höchstens zwei Seiten) mit folgenden Angaben in der nachstehenden Reihenfolge:
- a) Name und vollständige Anschrift des Unternehmens, einschließlich Telefonnummer, Fernschreiber, Fernkopierer und Kontaktperson;
  - b) Art des Unternehmens;
  - c) Haupttätigkeitsbereiche;
  - d) Größe des Unternehmens (Aktienkapital, Umsatz und Gewinn in den letzten drei Jahren, Anzahl der Betriebe und Beschäftigtenzahl);
  - e) Gemeinschaftssprachen, in denen die Aktionen durchgeführt werden können.
- B. Einschlägige Referenzen (ähnliche Aufträge, die durchgeführt wurden oder noch durchgeführt werden, veröffentlichte Werke usw.) (höchstens zwei Seiten).
- C. Geforderte Nachweise und beizufügende Schriftstücke für die Unternehmen, Gesellschaften oder Agenturen: Tätigkeitsbericht 1989, besondere Arbeiten, die ausgeführt wurden.

Angebote, die diesem Schema nicht entsprechen, werden von Amts wegen ausgeschlossen.

Im Falle von Arbeitsgemeinschaften sind von der Arbeitsgemeinschaft als Ganzes die obengenannten Schriftstücke und Angaben für jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft vorzulegen, und gleichzeitig ist deutlich anzugeben, welches Unternehmen als gemeinsamer Vertreter der Arbeitsgemeinschaft fungiert.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß alle erforderlichen Unterlagen und Angaben in der entsprechenden Form und speziell für diese Vorauswahl vorzulegen sind. Andernfalls werden sie von der Vorauswahl ausgeschlossen.

#### VI. Einreichung der Bewerbungen

Die Anträge auf Zulassung zu der Vorauswahl müssen spätestens am 30. November 1990 um 15.00 Uhr Ortszeit bei folgender Anschrift vorliegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Auswärtige Beziehungen,  
Operationeller Dienst PHARE,  
Rue de la Loi 200 (Loi 84 3/2),  
B-1049 Brüssel.

Der Umschlag muß mit folgendem Vermerk versehen sein: „Candidature de présélection pour l'établissement d'une liste de consultants dans le domaine de la privatisation pour des projets financés par la CEE dans le cadre du programme PHARE“.

Die Unternehmen können bei der vorgenannten Anschrift auch zusätzliche Auskünfte schriftlich anfordern.

**EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITS-  
BEDINGUNGEN**

**NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE**

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung
- Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen
- mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie
- Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation
- Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung
- Auswirkungen auf die „Benutzer“ des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern“
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C      ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60      DM 10      BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-  
SCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

**KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**  
**BERUFSORIENTIERUNG UND BILDUNGS- UND BERUFSBERATUNG**  
**FÜR DIE ALTERSGRUPPE DER 14- BIS 25JÄHRIGEN**  
**IN DEN LÄNDERN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**

**Soziales Europa — Beiheft 4/87**

Der vorliegende Bericht führt die Reihe von Studien fort, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Auftrag gegeben wurden, um den Stand der Bildungs- und Berufsberatung sowie der schulischen Berufsorientierung in der Europäischen Gemeinschaft zu untersuchen und daraus Empfehlungen für die Förderung zukünftiger Maßnahmen in diesem Bereich durch die Kommission abzuleiten. Der Bericht unterscheidet sich von vorangegangenen vor allem dadurch, daß er sich auf die Altersgruppe der 14- bis 25jährigen konzentriert und sich dabei besonders mit zwei Einzelaspekten befaßt, nämlich mit der sich wandelnden Rolle der spezialisierten Beratungsdienste und mit der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Beratungsdiensten.

103 S.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CE-NC-87-004-DE-C

ISBN: 92-825-8007-5

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,20 — DM 9 — BFR 180

**ÜBERGANG VON DER SCHULE INS ERWACHSENEN- UND BERUFSLEBEN**

**Soziales Europa — Beiheft 5/87**

Die Überbrückung der Kluft zwischen Schule und Umwelt, namentlich der Wirtschaft, war ein Hauptanliegen nahezu aller dreißig Modellvorhaben, die von 1983 bis 1987 im Rahmen des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften zur Erleichterung des Übergangs der Jugendlichen von der Schule ins Erwachsenen- und Erwerbsleben durchgeführt wurden.

Dieses Anliegen spiegelt die derzeitigen politischen Bestrebungen nahezu aller EG-Länder wider, die Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern, weniger Jugendliche ohne anerkannte Berufsqualifikation ins Erwachsenenleben zu entlassen und dadurch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhöhen und mit dem wirtschaftlichen und technischen Wandel Schritt zu halten.

In dieser Sonderbeilage wird analysiert, wie die Modellvorhaben im Rahmen des Aktionsprogramms diesen Bestrebungen Rechnung tragen und die „Überbrückung der Kluft“ bewerkstelligen.

129 S.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CE-NC-87-005-DE-C

ISBN: 92-825-8051-2

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,20 — DM 9 — BFR 180



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

**COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES**  
**THE COMMUNITY BUDGET: THE FACTS IN FIGURES**

**1988 Edition**

*The Community budget: the facts in figures* has been produced by the Commission as a guide for all those who, because of their jobs, the elective office they hold, or more academic pursuits, need concise factual information — incorporating historical series and the latest figures — on Europe's finances.

This first edition is inevitably experimental. The plan is to publish a new edition in May each year to coincide with presentation by the Commission of the broad lines of its preliminary draft budget for the following year. Lay-out and content may well be amended to take account of users' wishes.

**Contents**

**Part A The Community budget yesterday (1979-87/88)**

- I. Overall growth of expenditure
- II. Budget growth by major categories of expenditure
- III. Growth of revenue

**Part B The Community budget today**

- I. The 1988 budget
- II. Summary presentation of expenditure in the 1988 budget and in the 1989 preliminary draft budget
- III. Expenditure in the 1988 budget and in the 1989 preliminary draft budget: comparison by major categories and policies
- IV. Revenue in the 1988 budget and in the 1989 preliminary draft budget

**Part C The Community budget tomorrow**

- I. The financial perspective 1988-92: Scope
- II. The financial perspective 1988-92: Content

103 pp.

Published in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Catalogue number: CJ-53-88-180-EN-C      ISBN: 92-825-8875-0

Price (excluding VAT) in Luxembourg:

ECU 10,00



OFFICE FOR OFFICIAL PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
L-2985 Luxembourg

